reformierte kirche bülach

Neue Kantorei

Statuten

1 Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Neue Kantorei Bülach besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bülach.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein Neue Kantorei Bülach erfüllt mittels eines Zusammenarbeitsvertrages die Funktion eines Chores der Evangelisch-reformierten Kirche Bülach.
- 2.2 Der Verein hat die Pflege der Kirchenmusik zum Zweck.(Gottesdienstgestaltung, geistliche und weltliche Konzerte)
- 2.3 Er will seinen Mitgliedern Geborgenheit innerhalb der Kirchgemeinde bieten und aktiver Teil des Gemeindelebens sein.
- 2.4 Die Neue Kantorei Bülach kann aus ihrer Mitte auch andere musikalische Formationen bilden wie beispielweise einen Ad-hoc-Chor oder kann gemeinsam mit anderen Chören auftreten.
- 2.5 Der Verein Neue Kantorei Bülach verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch neutral.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 3.1.2 Aktivmitglieder sind die dem Chor angehörigen Sängerinnen und Sänger.
- 3.1.3 Natürliche Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen, jedoch nicht aktiv teilnehmen können oder wollen, sind Passivmitglieder.

3.2 Aufnahme

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand oder die Chorleitung gerichtet werden.
- 3.2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
- 3.2.3 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins Neuen Kantorei

3.3.1 Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- 3.3.2 Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.3.3 Aktiv mitwirkende Mitglieder verpflichten sich, durch ihre Teilnahme an Proben, Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Anlässen zur erfolgreichen Zweckerfüllung der Neuen Kantorei Bülach beizutragen. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den zur Durchführung dieser Anlässe notwendigen organisatorischen Arbeiten.
- 3.3.4 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresund Projektbeiträge noch zu entrichten. Bereits bezahlte Mitglieder- und Projektbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während mehr als eines Jahres trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
 - durch Ausschluss
- 3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten nicht erfüllen. Der Ausschluss von aktiv mitwirkenden Mitgliedern muss schriftlich begründet werden.
- 3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe der Neuen Kantorei Bülach sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.
- 4.2.3 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.
 - Die Wahlen des Vorstandes leitet eine von der Versammlung zu ernennende Tagespräsidentin/zu ernennender Tagespräsident.
- 4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
 - Abnahme des Jahresberichts der musikalischen Leitung
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle

- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Bericht über Ein- und Austritte von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung eingereicht werden
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.5 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage im Voraus inklusive den Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.6 Anträge sind schriftlich vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - der Präsidentin/dem Präsidenten
 - dem Sitz der Kirchenpflege
 - der musikalischen Leitung
 - der Kassierin/dem Kassier
 - der Aktuarin/dem Aktuar
 - weiteren Mitgliedern
- 4.3.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch die Präsidentin/den Präsidenten nach aussen vertreten. Das Präsidiums führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.4 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/r von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.3.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 4.3.6 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden gemäss dem Entschädigungsreglement der Kirchengemeinde Bülach entschädigt.
- 4.3.7 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - Unterstützen der musikalischen Leitung beim Erstellen des Jahresprogramms
 - Vorbereiten der Generalversammlung
 - Abfassen des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung

- Verwalten des Vereinsvermögens
- Beschaffen der erforderlichen Mittel und Überwachen deren Verwendung
- Bewilligen von Reduktionen einzelner Mitgliederbeiträge auf Anfrage
- Festsetzen der Projektbeiträge (bei projektorientierter Tätigkeit) bis Maximum CHF 100.00 pro Jahr und Mitglied
- Bestimmen eines Organisationskomitees für Grossanlässe
- Abschliessen von Verträgen (Musiker, Miete etc.)
- Beschlussfassen über ausserordentliche, einmalige Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrage von insgesamt Fr. 500. – pro Jahr
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausführen sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- 4.3.8 Bei Entscheiden musikalischer Natur ist die musikalische Leitung anzuhören.

4.4 Revisionsstelle

- 4.4.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Amtsdauer von zwei (2) Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.4.2 Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Antrag zu erstellen.
- 4.4.3 Bei der Generalversammlung soll eine Vertretung der Revisionsstelle zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.5 Beschlussfassung und Wahlen

- 4.5.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- 4.5.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5 Finanzen

5.1 Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeitrag der Kirchgemeinde gemäss Zusammenarbeitsvertrag
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Projektbeiträge der aktiv mitwirkenden Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge und Spenden sowie Schenkungen nicht finanzieller Art
- Konzerteinnahmen
- weitere Erträge

Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen.

- 5.2 Budget
 - Der Vorstand legt alljährlich ein Budget vor.
 - Dieses muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 5.3 Rechnungsabschluss
 - Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 5.4 Haftung
 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Revision der Statuten
- 6.1.1 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- 6.1.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.
- 6.2 Auflösung des Vereins
- 6.2.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
- 6.2.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.
- 6.3 Liquidation
 - Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss und die Chorbibliothek werden der Kirchgemeinde Bülach übergeben, die ihre Verwaltung übernimmt und sie nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuführt.
- 6.4 Inkraftsetzung der Statuten
 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.04.2016
 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bülach, den 21.04.2016

Präsidentin:

Aktuarin:

Vroni Strasser

Maria Balzarini